

Betriebsanweisung

gem. §44 AwSV

Nr. BA 525 vom 00.00.20xx

Datum:

Unterschrift AL:

Arbeitsplatz: Tanklager mit Abfüllplatz
Tätigkeit: Ein- und Auslagern

1. Anwendungsbereich

BE 0000 Tanklager XXXXX

2. Überwachungsplan, Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Zuständigkeit:	Verantwortliche Person für den sicheren Betrieb: XXXXX
Einstufung:	Gefährdungsstufe: C , Tanklager für xxxxx einschl. Abfüllplatz
gelagerte Stoffe:	xxxx
Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln:	Lagerung - Die Lagerung von WGK-Flüssigkeiten erfolgt in einem unterirdischen doppelwandigen Tank mit 00m³ Volumen Abtankvorgang - Das Abtanken hat ausschließlich im Bereich der Tankvorrichtung und auf dem Tankplatz zu erfolgen. - Die Vorgehensweise und Verhaltensregeln beim Abtanken ist in der „BA 509 Betankung xxxx“ festgelegt - Das Befüllen ist ununterbrochen zu überwachen. - Die zum Befüllen vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen sind zu benutzen. Es dürfen nur die bereitgestellten Schläuche mit dichten, tropfsicheren Verbindungen verwendet werden. Sie müssen in ihrer gesamten Länge dauernd einsehbar und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein. - Abtropfende Flüssigkeit ist über die bereitgestellte Auffangwanne aufzufangen. Transport - Der innerbetriebliche Transport von WGK-Flüssigkeiten über das Betriebsgelände darf nur in den zugelassenen Transportbehältern bzw. in den gefahrgutrechtlich zugelassenen Gebinden des Herstellers erfolgen. - Werden andere Behälter mit Flurförderzeugen über das Betriebsgelände transportiert (Fässer, Kleingebinde) sind die Gebinde auf eine Transportwanne zu stellen und gegen Herunterfallen mittels Gurt o.ä. zu sichern. - Vor dem Befüllen ist zu prüfen, welche Menge der Behälter aufnehmen kann und ob die Sicherheitseinrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand sind.

3. Instandhaltungsplan

Kontrollen:	- Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen müssen ununterbrochen wirksam sein. - Die Auffangwannen im Bereich der Lagerplätze sind regelmäßig mindestens jedoch 1/a mittels Sichtkontrolle auf Dichtheit zu prüfen.		
Instandhaltung ohne Fachbetriebspflicht:	Reinigungs-, Instandsetzungs- oder Instandhaltungsarbeiten an Anlagen der Gefährdungsstufen A und B werden durch die Mitarbeiter der Instandhaltung ausgeführt.		
Instandhaltung mit Fachbetriebspflicht:	- Reinigungs-, Instandsetzungs- oder Instandhaltungsarbeiten an Anlagen der Gefährdungsstufen C und D dürfen nur durch zugelassene Fachbetriebe erfolgen. - Beim Reinigen anfallende Rückstände und andere Stoffe, die mit ihnen verunreinigt sind, müssen zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden.		
Anlagenprüfung durch SV:	Inbetriebnahmeprüfung	am 00.00.20xx (nach Umbau)	durch: TÜV Nord (E-Nr.: 00000000)
	Wiederkehrende Prüfung (fünfjährig)	am 00.00.20xx (nächste 11/20xx)	durch: TÜV Nord (E-Nr.: 00000000)

4. Alarm- und Maßnahmenplan

Notruf:

0-112

Notfallplan:	- Bei Gefährdung oder Schädigung des Gewässers sind Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen. - Eine Gefährdung eines Gewässers ist dann gegeben, wenn eine bedeutende Menge eines wassergefährdenden Stoffes ausgetreten und in ein oberirdisches Gewässer, in die Kanalisation oder in den Boden eingedrungen ist.	<u>Notfalltelefon</u> Betriebsleitung XXXXXX Umweltschutzbeauftragter: XXXXXX Polizei: 110
Sofortmaßnahmen:	<u>Austritt größerer Mengen</u> - Sperrschieber schließen (Rechtsdrehung bis Anschlag) - vorhandene Bodeneinläufe mit Abdeckmatte abdecken. - Unfall melden: WER meldet? WAS ist passiert? WO ist es passiert? WELCHE Stoffe sind ausgelaufen? WIEVIELE Verletzte gibt es?	<u>Austritt von geringen Mengen</u> - Abdecken aller Bodeneinläufe mit einer Abdeckmatte, die sich in direkter Nähe zu den ausgelaufenen Flüssigkeiten befinden - Abbinden der ausgelaufenen Flüssigkeiten mittels Bindemittel - verunreinigtes Bindemittel aufnehmen und in geeigneten Behälter füllen - Benachrichtigung des Vorgesetzten